

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 18.01.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

16.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2023	75
17.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungs- kosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 11.01.2023 lfd. Nr. 11	78
18.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurch- fahrt der Kreisstraße 62 in Bahrdorf	82
19.	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverban- des Meinkot und Umgebung; Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverban- des Meinkot und Umgebung	83
20.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Auf dem Hiller“ 1. Änderung in der Ortschaft Essenrode	94
21.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	96
22.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	97

**16. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 13.10.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	52.796.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	58.883.000 €
Saldo	(- 6.086.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(+ 2.900 €)

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.150.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.025.100 €
Saldo	(- 4.874.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.981.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.461.200 €
Saldo	(- 9.479.300 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.479.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.400 €
Saldo	(+ 9.325.900 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 9.479.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der zwei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1 Million € anzusehen.

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Helmstedt, den 18.10.2022

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.01.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/028 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.01.2023 bis 27.01.2023 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H130, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

Es wird um telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05351/171542 gebeten.

Helmstedt, den 10.01.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 3 vom 18.01.2023

**17. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;
Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 11.01.2023 lfd.
Nr. 11**

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Nord-Elm

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem.
§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
1.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat. Je Seite	3,00 €
	Beglaubigungen in allen anderen Fällen, je Seite	5,00 €
	Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
1.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
2.	Akteneinsicht /Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	6,50 €
	Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 €
		bis 20,00 €
2.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
2.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum Unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €

6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangearklärungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.2	Löschungsbewilligungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	
8.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
10.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen	2,00 €
11.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00 €
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
14.	Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 € 5,00 €
15.	Archiv	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 16.1 erhoben werden.	7,00 € 3,50 €
15.3	Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche	5,00 € 20,00 €

	für eine längere Zeit bis zu	50,00 €
	<u>Anmerkung zu 16.1 und 16.3:</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
15.4	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
15.4.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
15.4.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	mehr als 2.000 Exemplaren	50,00 €
15.4.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
	<u>Anmerkung:</u>	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	
17.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten (Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten), die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind, je angefangene Viertelstunde ggf. einschl. Wegezeit	Anlage 2

Anlage 2:

Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

	Je angefangene Viertelstunde	
		Gebühr Euro
1.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 2) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte (bis EG 5 TVöD)	10,75
2.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 5/A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 5 – EG 9 TVöD)	13,50
3.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 9 – EG 13 TVöD)	16,75
4.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	21,00
	Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwandes auf volle Euro nach unten gerundet wird.	

**18. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der
Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 62 in Bahrddorf**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Bahrddorf für die K 62 von Abschnitt 90, Station 0248 nach Abschnitt 90, Station 0356 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 3 vom 18.01.2023

**19. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Meinkot und Umgebung;**

**Bekanntmachung der
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 13.12.2022 die folgende Verbandssatzung gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Meinkot und Umgebung“. Er hat seinen Sitz in Velpke im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist 847,7074 ha groß und erfasst Flächen in der Gemeinde Bahrndorf, sowie in den Ortsteilen Meinkot, Velpke und Wahrstedt der Gemeinde Velpke. Das Verbandsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte im Maßstab 1:33000 definiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Das Verbandsgebiet setzt sich aus den Flurstücken zusammen, die in der Karte in Aprikosenfarbe markiert sind. Zum Verbandsgebiet gehören ebenfalls die in der Karte dunkelgrün markierten oder dunkelgrün markierten und zusätzlich schraffierten Flurstücke.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Der Verband besteht aus den Abteilungen Dränung (D) und Beregnung Tiefbrunnen (TB).

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und durch Bodenbearbeitung zu verbessern und in verbessertem Zustand zu erhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Dränen und den gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen vorzunehmen und diese zu erhalten sowie nach Bedarf den Boden zu bearbeiten.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Braunschweig vom 01.02.1940 mit seinen Ergänzungen und den noch aufzustellenden Plänen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen sowie dem Mitgliederverzeichnis. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe, Steine, Erde, Rasen usw. von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.
- (3) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 5 Jahren zu prüfen.
- (2) Für die Verbandsschau wählt die Verbandsversammlung 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmender Schaubeauftragter. Die Wahlperiode erfolgt analog § 14 (1).
- (3) Der Termin der Verbandsschau wird vom Vorstand bestimmt. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und des Fahrkostenersatzes für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte sowie für den Kassenverwalter.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beraten des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Flächeninhalt der beitragspflichtigen Flächen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung an die Mitglieder versandt.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Mitglied des Vorstandes ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand hat 3 stellvertretende Mitglieder.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter und aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist dabei festzulegen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen. Gleiches gilt für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der

Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet zum ersten Mal am 31.03.2000.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Entscheidung über Verpflichtungen bis zu 30.000,-€.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Jahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Aufstellung des Haushaltsplanes soll rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgen. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan und die Nachträge durch Beschluss fest.
- (2) Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt die Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und Aufschieb erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwendbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstand kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft der Vorstand unverzüglich die Verbandsversammlung zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein

§ 21

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Kassenführung in rechnerischer Form verbandsintern und teilen das Ergebnis der Kassenprüfung der Verbandsversammlung mit.
- (3) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 22

Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltssrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. sowie den verbandsinternen Prüfungsvermerk der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge für die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Ansonsten sind die Beiträge getrennt nach den Aufwendungen und Kosten des Verbandes in den jeweiligen Abteilungen (siehe § 2 Abs. 3) zu ermitteln und zu erheben.
- (2) Die Beitragslast in der Abteilung Dränung (D) für Bau- und Unterhaltungskosten verteilt sich auf die Verbandsmitglieder der Abteilung Dränung im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (3) Die Beitragslast in der Abteilung Beregnung Tiefbrunnen (TB) für Bau- und Unterhaltungskosten der Gemeinschaftsanlagen verteilt sich auf die Verbandsmitglieder der Abteilung Beregnung Tiefbrunnen im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (4) Die Beitragslast in den Abteilungen Beregnung Tiefbrunnen (TB) und Einzelberegnung (EB) für Betriebskosten (Strom, etc.) und das Wasserentnahmeentgelt verteilt sich auf die Verbandsmitglieder dieser Abteilungen im Verhältnis der entnommenen Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken bzw. Flächen verregnet wurden.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses in ein Beitragsbuch und hält dies auf dem Laufenden.

§ 25

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen (z. B. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse) sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,

- b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag angerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Das Rechtsmittel gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§28

Kassenverwalter(in)

- (1) Der Verband hat eine(n) ehrenamtliche(n) Kassenverwalter(in).
- (2) Der/die Kassenverwalter(in) erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 29

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen oder die Entnahme zu untersagen, wenn
 - a.) die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- b.) die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die erlaubte Wasserentnahmemenge verbraucht ist.

§ 30

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt.
- (2) Für die Bekanntmachungen, die aufgrund ihres Umfangs nicht zum Aushang geeignet sind, genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Summe in Höhe von 30.000,-€ hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der/die Kassenverwalter(in) sowie die verbandsinternen Prüfer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung vom 09.12.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 18.12.2019, außer Kraft.

Meinkot, den 13.12.2022

Gez. Schmidt-Schünemann

(Der Verbandsvorsteher)

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Meinkot und Umgebung wurde von mir am 13.01.2023 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Biskup

(L.S)

20.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
BEKANNTMACHUNG
des Bebauungsplan „Auf dem Hiller“ 1. Änderung
in der Ortschaft Essenrode**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat den oben genannte Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde zugestimmt. Die Satzung wird daher nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, einsehbar. Es kann zudem über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ergänzend werden die Unterlagen in elektronischer Form auf die Internetseite der Gemeinde Lehre ([www.lehre.de// Wirtschaft + Bauen// Bauleitplanung// Rechtskräftige Bebauungspläne // Essenrode](http://www.lehre.de/Wirtschaft+Bauen/Bauleitplanung/RechtskraefrigeBebauungsplaene/essenrode)) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs ist schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lehre, den 17.01.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Tobias Breske

(L.S.)

Tobias Breske
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

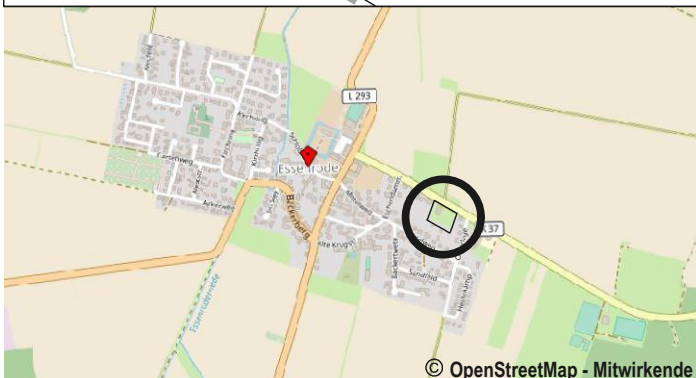
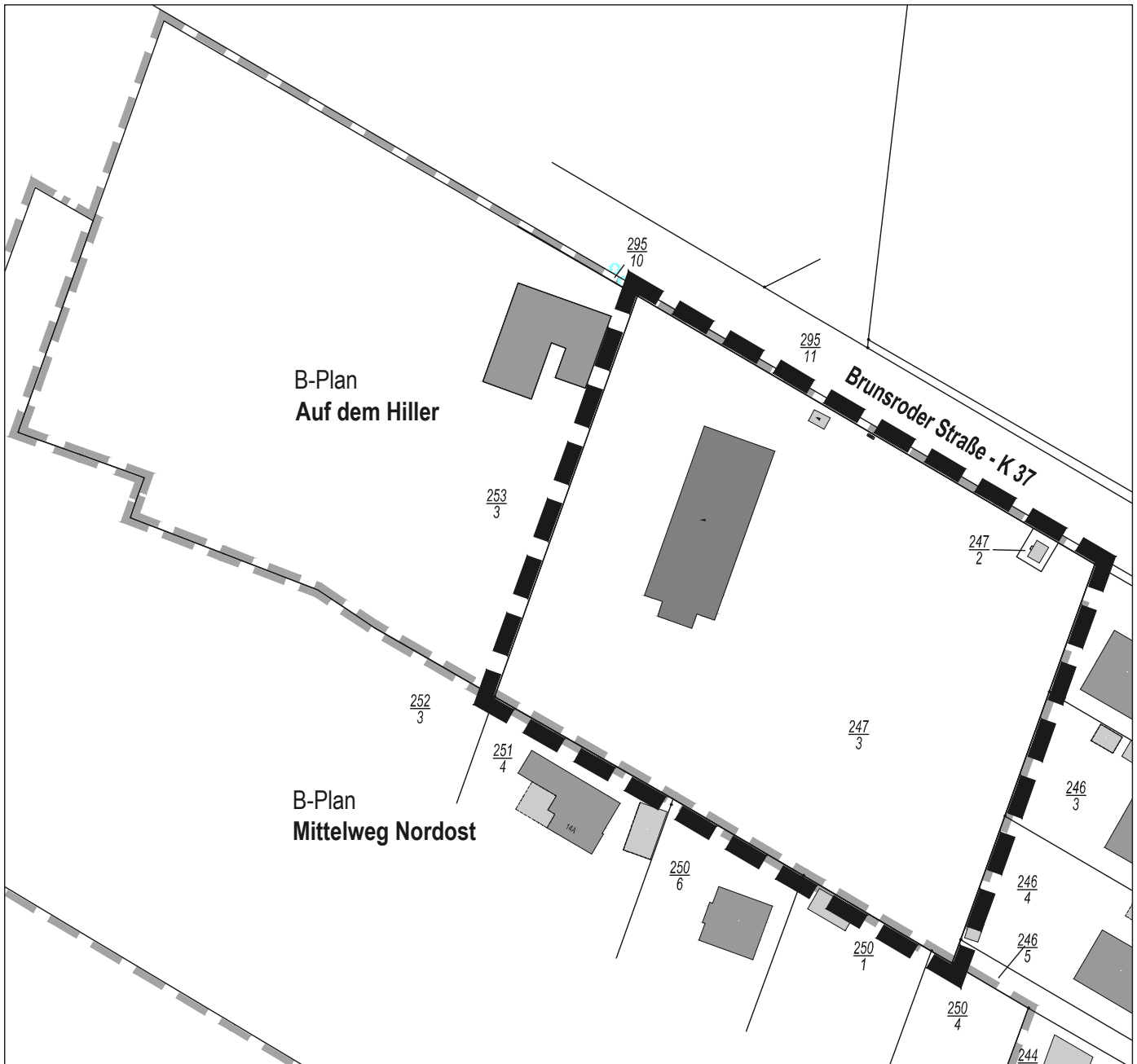


Bebauungsplan
Auf dem Hiller
1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Essenrode, wie dargestellt.

**21. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Dienstag, dem 24.01.2023, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 3. öffentliche Sitzung am 17.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
10. Der „Niedersächsische Weg“ Aufgaben, Personal, Ziele
11. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Abstimmungsvereinbarung über die Durchführung des Dualen Systems im
Landkreis Helmstedt
12. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 05.01.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 3 vom 18.01.2023

22. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Donnerstag, dem 26.01.2023, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Anträge von Kreistagsabgeordneten
8. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG
hier: Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für den Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr in Höhe von iGs. 74.805,16 EUR
9. Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022
10. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen
hier: Bestimmung von vier neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
11. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026, Haushaltssicherungskonzept
12. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 09.01.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 3 vom 18.01.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck